

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

OE GmbH, Seestrasse 40, CH-8800 Thalwil

## Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB) sind ein integrierter Bestandteil des zwischen dem Vertragspartner (nachstehend Kunde) und der OE GmbH (nachstehend OE) getroffenen Vereinbarungen (z.B. Offerte).

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Juli 2003 und behalten ihre Gültigkeit bis zur Veröffentlichung neuer Bestimmungen.

## Arbeitsgrundsätze

Bei Kundenaufträgen richten wir uns nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen über die Lauterkeit der Werbung. Wir behalten uns vor, Aufträge abzulehnen, welche diesen Bestimmungen oder unseren ethischen Vorstellungen nicht entsprechen.

Als Auftragnehmer wahren wir die Interessen unserer Kunden nach bestem Wissen und Gewissen. Wir verpflichten uns, Geschäftsgeheimnisse vollumfänglich zu wahren. Sämtliche uns zur Verfügung gestellten Kunden-Unterlagen werden vertraulich behandelt.

## Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der OE kann mündlich oder schriftlich gültig geschlossen werden. Üblich ist das Akzept einer schriftlichen Offerte von OE durch den Auftraggeber. Die Rechtsform dieses Vertrages ist der Werkvertrag gemäss Art. 363ff OR.

## Offerte

Nach einem Erstkontakt zwischen Auftraggeber und der OE, bei dem Ziel, Inhalt und Umfang des geplanten Projektes sowie alle damit verbundenen Leistungen abgeklärt werden, erstellt die OE eine schriftliche Offerte. Zusätzliche, vom Auftraggeber später geäusserte Wünsche in Bezug auf Inhalt und Umfang der Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäss den vereinbarten Tarifen verrechnet.

## Leistungen

Der Leistungsumfang bemisst sich nach der Offerte. Zusätzliche Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden. Für die Beschaffung von Urheberrechten bei Texten, Bildern, etc. ist der Auftraggeber zuständig, ausser dies wird explizit anders vereinbart.

Vom Kunden angeforderte, jedoch nicht verwendete Entwürfe oder andere Leistungen sind entsprechend unseren Aufwendungen zu vergüten. Mit dieser Vergütung ist nur die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach unserer Zustimmung und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen.

## Lieferfristen / Termine

Fest zugesicherte Leistungstermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen gemäss Vereinbarung bei der OE eintreffen und der Kunde die vereinbarten Termine einhält.

Für Terminverzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, kann die OE keine Haftung übernehmen. Überschreitungen des Publikationstermins, für welche die OE kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, Stromunterbruch sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die OE wegen entstandenen Schadens verantwortlich zu machen.

### **Reklamationen**

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Arbeiten und/oder Produkte schriftlich an uns zu richten.

### **Urheberrecht**

Durch die beidseitige Erfüllung der Leistungspflichten gehen sämtliche Rechte ausser dem Urheberrecht auf den Auftraggeber über. Dieses verbleibt bei der OE.

### **Haftung**

Die OE lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten für den vom Auftraggeber gewünschten Inhalt der erstellten Seiten ab. Der Content des Auftraggebers darf keinen erotischen, pornografischen, blasphemischen, sittenwidrigen, rechts- oder linksradikalen oder in sonstiger Weise gegen schweizerisches oder internationales Recht verstossenden Inhalt umfassen.

### **Bezahlung**

Nach der Vollendung des Projektes, der vereinbarten Leistungspflichten und einer Mitteilung an den Auftraggeber schickt die OE dem Auftraggeber eine Rechnung mit Einzahlungsschein. Diese ist innerhalb der nächsten 30 Tage einzubezahlen. Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

### **Zahlungskonditionen**

Bei Honoraren über CHF 10'000 behaltet sich die OE vor, eine Akontozahlung in Höhe von 1/3 des Offertbetrages bei Auftragserteilung zu verlangen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung der Honorare behaltet sich die OE das Recht vor, Auftragsarbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen.

### **Anwendbares Recht**

Es ist alleinig schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist das Domizil der OE GmbH.

Thalwil, 2004